



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land
Kurfürstenstraße 1
54516 Wittlich

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

20.02.2019

Nachrichtlich:

Ministerium des Innern und für Sport
- Abteilung 7- (Oberste Landesplanungsbehörde)
Schillerplatz 3 - 5
55116 Mainz

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Planungsgemeinschaft Region Trier
-im Hause-

Abteilung 2 - Gewerbeaufsicht -
-im Hause-

Referat 31 - Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz -
-im Hause-

Referat 34 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Trier -
-im Hause-
über Herrn AL 3

Referat 42 - Naturschutz -
-im Hause-

Referat 43 - Bauwesen -
-im Hause-

Zentralstelle der Forstverwaltung
Le Quartier Hornbach 9
67433 Neustadt an der Weinstraße
mit Überdruck für
- Forstamt Wittlich

1/41

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 1,8,9,10,27,460 bis Haltestelle
Stadttheater

Parkmöglichkeiten
Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der
SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.



Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
- Dienststelle Trier -
Gartenfeldstraße 12 a
54295 Trier

Landesamt für Geologie und Bergbau
Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
14 91-235 08/41	16.07.2018	Emil Barz	0261 120-2142
Bitte immer angeben!	3.1/610-12	Emil.Barz@sgdnord.rlp.de	0261 120-882142

Antrag der Verbandsgemeinde Wittlich-Land auf Zulassung einer Abweichung von einem Ziel der Raumordnung des verbindlichen regionalen Raumordnungsplans Region Trier 1985/1995 - Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung/Teilbereich Windenergie 2004 - gemäß § 6 Abs.2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LPIG) für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land - Teilbereich „Windenergie“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbandsgemeinde Wittlich-Land beabsichtigt im Rahmen der vorgenannten Fortschreibung ihres Flächennutzungsplans Sondergebiete für Windenergienutzung darzustellen.

Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Standorte:

- Sondergebiet Niersbach / Heidweiler (B1, B2, B3)
- Sondergebiet Bergweiler / Hupperath / Bruch (D1, D2, D3, D4)
- Sondergebiet Hasborn / Niederöfflingen (H1, H2)
- Sondergebiet Niederscheidweiler (K)



Die Größenordnung dieser Sondergebiete für Windenergienutzung beträgt insgesamt rd. 470 ha. Dies sind 1,2 % der Gesamtfläche des Gebietes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land.

Mit der geplanten Darstellung dieser Sondergebiete für Windenergienutzung in der verfahrensgegenständlichen Flächennutzungsplanung sollen die Rechtswirkungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB), die Ausfüllung des Planvorbehalts, begründet werden. Nach dieser Rechtsvorschrift stehen öffentliche Belange der Windenergienutzung in der Regel dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Die geplanten Sondergebiete für Windenergienutzung, welche über die Übernahme der Vorranggebiete für die Windenergienutzung der Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung/Teilbereich Windenergie 2004 - regionalplanerische Teilfortschreibung Windenergie 2004 - hinausgehen, verstoßen gegen folgendes zu beachtende Ziel der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG dieser regionalplanerischen Teilfortschreibung (Kapitel I. Energieversorgung – Ziele und Grundsätze, Windenergie, Seite I/II.1):

„Außerhalb der Vorranggebiete [für die Windenergienutzung] ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen.“

Auf diesen Verstoß gegen das Ziel des „Außenausschlusses“ der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 hat die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich - untere Landesplanungsbehörde - in ihren landesplanerischen Stellungnahmen gemäß § 20 LPIG vom 06.06.2014 für das Gebiet der damaligen Verbandsgemeinde Manderscheid und vom 20.11.2014 für das Gebiet der vormaligen Verbandsgemeinde Wittlich-Land (alt) bereits hingewiesen. Aus diesen beiden „alten“ Verbandsgemeinden wurde mit Wirkung vom 01.07.2014 per Fusionsgesetz die neue Verbandsgemeinde Wittlich-Land gebildet, deren kommunalen Windenergieplanung Gegenstand dieses Zielabweichungsverfahrens ist.



Der Flächenanteil der Sondergebiete für Windenergienutzung, für welche der beschriebene Zielverstoß vorliegt, liegt bei 447 ha und beträgt damit rd. 95 % der genannten insgesamt ca. 470 ha.

Vor diesem Hintergrund kann das Bauleitplanverfahren für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Wittlich-Land, Teilbereich „Windenergie“, mit Blick auf die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB rechtskonform nur durchgeführt werden, wenn die Abweichung von dem Ziel der Raumordnung, gegen welche die Planung verstößt, zugelassen wird.

Die obere Landesplanungsbehörde kann die Abweichung von einem Ziel des regionalen Raumordnungsplans nach § 6 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 10 Abs. 6 LPIG im Benehmen mit den fachlich berührten Stellen der oberen Verwaltungsebene und der jeweiligen Planungsgemeinschaft zulassen, wenn diese aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und der regionale Raumordnungsplan in seinen Grundzügen nicht berührt wird.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land hat mit Schreiben vom 16.07.2018 für die zusätzlich geplanten Sondergebiete für Windenergienutzung die Zulassung einer Abweichung vom genannten Ziel der Raumordnung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 (Ziel des „Außenausschlusses“) beantragt.

Seitens der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich wurde der für die Anhörung im Zielabweichungsverfahren erforderliche qualifizierte Vorlagebericht mit Schreiben vom 30.07.2018 abgegeben.

Die SGD Nord - obere Landesplanungsbehörde - hat daraufhin die Anhörung der im Zielabweichungsverfahren zu beteiligenden Stellen mit Schreiben vom 14.08.2018 eingeleitet. Sie hat hieran die fachlich berührten Stellen der oberen Verwaltungsebene und die Planungsgemeinschaft Region Trier beteiligt. Zusätzlich wurden die Zentralstelle der Forstverwaltung mit dem Forstamt Wittlich, die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier - und das Landesamt für Geologie und Bergbau im Rahmen der Anhörung eingebunden.



Die Forstverwaltung sollte sich insbesondere auch zu der Frage äußern, ob die geplante Darstellung der Sondergebiete für Windenergienutzung dem Ziel 163 d, letzter Satz, der 3. Teilfortschreibung des LEP IV (Ausschluss der Windenergienutzung in Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren), entspricht.

Zu der Abweichung von dem Ziel der Raumordnung („Außenausschluss“) der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 haben sich die von der oberen Landesplanungsbehörde im Zielabweichungsverfahren angehörten Stellen zusammenfassend im nachstehenden Sinne geäußert:

Die **Planungsgemeinschaft Region Trier** führt einleitend aus, dass in den rd. 470 ha Sondergebieten für Windenergienutzung 23 ha der insgesamt ca. 31 ha regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung 2004 enthalten sind. Die Teilfläche des regionalplanerischen Vorranggebietes Hasborn 1, die nicht in das Sondergebiet H integriert wird (rd. 8 ha), soll nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen werden.

Der Träger der Regionalplanung geht dann auf die landesplanerischen und regionalplanerischen Vorgaben zur Windenergienutzung ein. Er nimmt hierbei die 3. Teilfortschreibung des LEP IV, Kapitel 5.2 Energieversorgung Leitbild „Nachhaltige Energieversorgung“, in den Blick. Zur Reduzierung der Emission von Klimagasen und zur Erhöhung des Anteils heimischer Energieträger will das Land Rheinland-Pfalz den Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung weiter ausbauen. Mit der am 21.07.2017 in Kraft getretenen 3. Teilfortschreibung des LEP IV wird die Umsetzung dieses Ziels angestrebt. Die vorhandenen Potenziale u. a. in dem Bereich Windenergie sollen zur Erreichung der energiepolitischen Ziele planerisch gesichert werden. Im Gegensatz zur bisherigen abschließenden Steuerung der Windenergienutzung in der Region Trier durch die Regionalplanung soll nach den Zielen der 3. Teilfortschreibung des LEP IV sowohl durch die Regionalplanung als auch durch die kommunale Bauleitplanung ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung sichergestellt werden. Ferner soll durch die Ausweisung von regionalplanerischen Vorranggebieten und bauleitplanerischen Konzentrationsflächen eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden (Grundsatz 163 f der 3. Teilfortschreibung des LEP IV).



Mit der vorliegenden Fortschreibung im Teilbereich „Windenergie“ will die Verbandsgemeinde Wittlich-Land den Ausbau der Windenergie in ihrem Gebiet fördern und durch die bauleitplanerische Steuerung für eine geordnete Entwicklung sorgen. Ferner kann auch der landesplanerische Auftrag zur Konzentration der Windenergienutzung und somit zur Bündelung der Netzinfrastruktur mit der vorliegenden Flächennutzungsplanung erreicht werden. Damit entspricht die verfahrensgegenständliche Planung den genannten Zielen und Grundsätzen der 3. Teilfortschreibung des LEP IV.

Zu den regionalplanerischen Vorgaben verweist die Planungsgemeinschaft auf den Grundsatzbeschluss der Regionalvertretung vom 19.12.2016. Danach wird bei Festhalten des Landes an der damals in der Anhörung befindlichen 3. Teilfortschreibung des LEP IV dieselbe ungeachtet der grundsätzlichen Ablehnung durch den Träger der Regionalplanung - aufgrund der dann letztlich höher zu bewertenden und zeitnah erforderlichen einheitlich widerspruchsfreien Planungsvorgaben für die Kommunen hinsichtlich der bauleitplanerischen Steuerung der Windenergienutzung - für den Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans (RROPneu-E) übernommen und dessen Fachkapitel „Energieversorgung“ daran angepasst.

Das bedeutet, dass die bisherigen Vorranggebiete der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 auch im RROPneu als Vorranggebiete festgelegt werden sollen. In der Verbandsgemeinde Wittlich-Land sind in dieser Fortschreibung die Vorranggebiete für Windenergienutzung Hasborn 1, Hupperath 1 und Niersbach 1 festgelegt. Diese Vorranggebiete sind unter Beachtung der Ziele der 3. Teilfortschreibung des LEP IV somit auch weiterhin als Sondergebiete für Windenergienutzung in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes darzustellen.

Zu den im Ziel 163 d der 3. Teilfortschreibung des LEP IV festgelegten Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung stellt die Planungsgemeinschaft fest, dass keine der im vorliegenden Entwurf der Fortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Wittlich-Land geplanten Sondergebiete für Windenergienutzung innerhalb dieser Ausschlussgebiete liegen.

Im Hinblick auf Ziel 163 g der 3. Teilfortschreibung des LEP IV - planungsrechtliche Möglichkeit der Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen im räumlichen



Verbund - gibt die Planungsgemeinschaft ihre Zustimmung zu der verfahrensgegenständlichen Flächennutzungsplanung unter der Voraussetzung, dass von Seiten der verfahrensführenden Behörde die Einhaltung dieses Konzentrationsgebotes als erfüllt bewertet wird.

Bezüglich der nach Ziel 163 h der 3. Teilfortschreibung des LEP IV einzuhaltenden Mindestabstände zu den dort genannten Baugebieten erfolgt seitens der Regionalplanung die Zustimmung zu der in Rede stehenden Flächennutzungsplanung unter dem Vorbehalt, dass von Seiten der verfahrensführenden Behörde die Einhaltung dieser Mindestabstände bestätigt wird.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Zielvorgabe zum Repowering (siehe Ziel 163 i der 3. Teilfortschreibung des LEP IV).

Für die verbleibenden Restgebiete (Verbandsgemeindegebiet abzüglich der Übernahme der Vorranggebiete der regionalplanerischen Vorranggebiete 2004 abzüglich der Ausschlusskulisse gemäß LEP IV) erfolgt keine raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung. Diese sind städtebaulichen Standortkonzepten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zugänglich. Mit dem vorliegenden Entwurf der Fortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Verbandsgemeinde Wittlich-Land nach den Ausführungen der Planungsgemeinschaft die Windenergie in ihrem Verbandsgemeindegebiet zu fördern und durch die bauleitplanerische Steuerung für eine geordnete Entwicklung zu sorgen. Sie setzt damit die ihr eingeräumte planerische Option um.

Unter dem Vorbehalt, dass die in der 3. Teilfortschreibung des LEP IV festgelegten Ausschlussgebiete für die Windenergie in der Fortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Wittlich-Land umgesetzt und die Einhaltung des Konzentrationsgebotes sowie der vorgegeben Mindestabstände von der verfahrensführenden Behörde bestätigt werden, entspricht die mit der verfahrensgegenständlichen Flächennutzungsplanung verfolgte Intention zur Steuerung der Windenergienutzung durch die kommunale Bauleitplanung den geänderten landesplanerischen Vorgaben und den Beschlüssen der Planungsgemeinschaft zur künftigen Regelung der Windenergienutzung im RROPneu.



Der vorliegende Entwurf der Fortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land wird von Seiten der Regionalplanung unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die jeweils zuständigen Fachbehörden und die verfahrensführende Behörde als qualifiziert angesehen. Die Belange der Regionalplanung sind im Rahmen der Restriktions- und Eignungsanalyse beachtet bzw. berücksichtigt worden. Von Seiten der Regionalplanung werden damit die o. g. Voraussetzungen für eine Zielabweichung grundsätzlich als erfüllt angesehen.

Dennoch wird gebeten, im weiteren Verfahren in besonderer Weise darauf hinzuwirken, dass die im RROPneu-E festgelegten Nutzungen und Funktionen so weit als möglich gesichert werden und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Notwendige Kompensationsmaßnahmen sollen daher zur Sicherung und Entwicklung der jeweils betroffenen Nutzungen und Funktionen beitragen (u. a. Aufbau des regionalen Biotopverbundsystems, Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktion der Landschaft, Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen, Sicherung der Grundwasservorkommen).

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Fortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Wittlich-Land in Einklang mit den Vorgaben des regionalen Raumordnungsplans Region Trier 1985 (RROP Trier) zur Sicherung der Energieversorgung (Kapitel 3.4.3) und den geplanten Festlegungen des RROPneu-E zur Nutzung regenerativer Energiequellen (Kapitel II.4.2) steht.

Fazit der Planungsgemeinschaft Region Trier

Unter Berücksichtigung, dass

- die in der Verbandsgemeinde Wittlich-Land in der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in der Fortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Wittlich-Land unter Beachtung der Ziele der 3. Teilfortschreibung des LEP IV weiterhin als Sondergebiete für Windenergienutzung dargestellt werden,
- die mit der verfahrensgenständlichen Flächennutzungsplanung verfolgte Intention zur Steuerung der Windenergienutzung durch die kommunale Bauleitplanung



den geänderten landesplanerischen Vorgaben und den Beschlüssen der Planungsgemeinschaft zur künftigen Regelung der Windenergienutzung im RROPneu entspricht,

- die im RROPneu-E festgelegten Nutzungen und Funktionen gesichert werden bzw. ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben und daher notwendige Kompensationsmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der jeweils betroffenen Nutzungen und Funktionen beitragen sollen,
- die Fortschreibung "Windenergie" des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Wittlich-Land in Einklang mit den Vorgaben der Regionalplanung zur Sicherung der Energieversorgung steht und
- keine sonstigen Belange der Regionalplanung der Fortschreibung "Windenergie" des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Wittlich-Land grundsätzlich entgegenstehen,

stimmt die Regionalplanung der beantragten Abweichung von dem Ziel des in der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 festgelegten „Außenausschlusses“ zu.

Das Referat 34 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier teilt mit, dass das Benehmen für die Teilflächen B1, B2 und B3 des Sondergebietes Niersbach / Heidweiler mit Blick auf die Belange des Trink- und Grundwasserschutzes erteilt werden kann.

Für das Sondergebiet Bergweiler / Hupperath (Teilflächen D1 bis D4) bestehen aus Sicht des Trink- und Grundwasserschutzes keine Bedenken, da wasserwirtschaftlich schutzbedürftige Räume nicht betroffen sind. Das Benehmen wird hergestellt.

Für das Sondergebiet Hasborn/Niederöfflingen, mit den Teilflächen H1 und H2, sowie für das Sondergebiet Niederscheidweiler, Teilfläche K, bleibt die Betroffenheit mit der abgegrenzten Sammetbachtalsperre, die im RROP Trier als schutzbedürftiges Gebiet für Grund- bzw. Oberflächenwasser ausgewiesen ist, bestehen.

Die Teilflächen H1 und K liegen in der vorgesehenen Schutzzone II (engere Schutzzone) und die Teilfläche H2 befindet sich in der geplanten Schutzzone III (weitere Schutzzone) der Trinkwassertalsperre.



Wie bereits in den Stellungnahmen zur Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme für den Bereich der vormaligen Verbandsgemeinde Wittlich-Land (alt) und im bisherigen Bauleitplanverfahren für die neue Verbandsgemeinde Wittlich-Land dargelegt, handelt es sich hier um eine Abgrenzung des zukünftigen Talsperrenschutzbereiches. Es kann nicht von einer konkreten oder unmittelbaren Gefährdung für die Talsperre durch die Windenergieanlagen ausgegangen werden, da diese Talsperre zum einen tatsächlich nicht existiert und zum anderen eine Realisierung des Baus dieser Talsperre nach heutigem Kenntnisstand mittel- bis langfristig nicht absehbar ist.

Hier hat die Regionalstelle als wasserwirtschaftliche Fachbehörde der Verbandsgemeinde Wittlich-Land aufgrund der besonderen Situation und der „Nichtabsehbarkeit“ einer tatsächlichen Realisierung der Talsperre eingeräumt, dort unter bestimmten Voraussetzungen die Errichtung von Windenergieanlagen zu ermöglichen.

Zu diesen Teilflächen H1, H2 und K wird das Benehmen zur Zielabweichung erteilt und der Ausweisung dieser Teilflächen als Sondergebiete für Windenergienutzung zur weiteren Planung von Windenergieanlagen ausnahmsweise zugestimmt. Hier wird es laut Referat 34 möglich sein, einzelne Windenergieanlagenstandorte wasserrechtlich zuzulassen, unter entsprechend angepassten Nebenbestimmungen / Auflagen (Rückbauverpflichtung, Rückbaubürgschaft, getriebelose Windenergieanlagen - somit drastische Reduzierung von wassergefährdenden Stoffen, besondere Überwachungs- und Kontrollsysteme).

Die tatsächliche Machbarkeit und wasserwirtschaftliche Zustimmung für die Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen bleibt aber in jedem Fall einer einzelfallbezogenen Standortbewertung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorbehalten, wobei die Erfolgsaussichten in einer Schutzzone III (weitere Schutzzone) zumeist höher sind als in einer Schutzzone II (engere Schutzzone).

Eine frühzeitige Beteiligung und fachliche Abstimmung mit der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde zur Identifizierung des erforderlichen Untersuchungsumfangs wird seitens des Referates 34 dringend anzuraten. Diese Abstimmung sollte, sobald die Windenergieanlagenstandorte konkret bekannt sind, erfolgen.

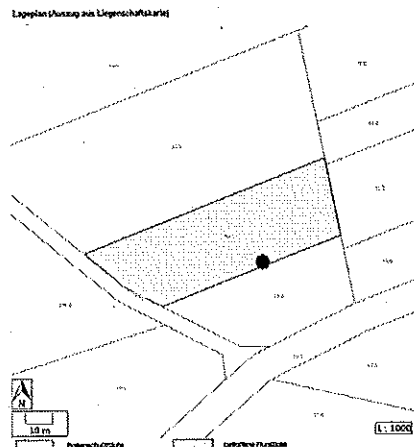
Zur Thematik Oberflächenwasser verweist das Referat 34 auf die Beschreibungen im Umweltbericht des Büro BGH Plan vom Juli 2018, wonach sich die Sondergebiete für Windenergienutzung teilweise mit Oberflächengewässer und Quellbereichen überlagern.

In der nachgeschalteten Standortplanung für die Windenergieanlagen, die Wegeführung und den Trassenverlauf für die Leitungen sind die im Umweltbericht genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen der jeweiligen Sondergebiete zum Schutze der Oberflächengewässer und Quellbereiche zu beachten. Auch insoweit wird das Benehmen zur Zielabweichung hergestellt.

Schließlich erfolgt noch der Hinweis, dass im Bodenschutzkataster (BISBoKat) des Landes folgende Altablagerung kartiert ist:

Sondergebiet Bergweiler / Hupperath / Bruch (Teilfläche D2)

231 08 007 – 0201 Ablagerungsstelle Bergweiler, Bei der Sandkaul.



Abgelagerte Abfälle: Bauschutt und Erdaushub, geschätztes Ablagerungsvolumen (bei der Erfassung): ca. 2.900 m³. Die Altablagerung wird derzeit als nicht altlastverdächtig bewertet.

Sollten sich auf der Liegenschaft Hinweise (z.B. geruchliche / visuelle Auffälligkeiten) auf Altablagerungen oder umweltrelevante Schadensfälle etc. ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.



Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhandensein nicht registrierter Altablagerungen oder Altstandorte etc. nicht ausgeschlossen werden kann und die Überprüfung lediglich die im Bodenschutzkataster erfassten Flächen umfasst. Ebenfalls können Auswertungsfehler oder Abweichungen (z. B. aufgrund zwischenzeitlich geänderter Flurbezeichnungen) auftreten.

Das Referat 42 - obere Naturschutzbehörde - nimmt im Zielabweichungsverfahren wie folgt Stellung:

Das Sondergebiet für Windenergienutzung „B“ liegt überwiegend innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Meulenzwald und Stadtwald Trier“ (Rechtsverordnung - RVO - über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Meulenzwald und Stadtwald Trier“ vom 15.10.1990). Insofern besteht ein Genehmigungserfordernis für die Errichtung von Windenergieanlagen gemäß vorgenannter LSG-RVO in der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde.

Die Methodik zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit für Windenergieanlagen in dem Sondergebiet „B“ innerhalb des LSG „Meulenzwald und Stadtwald Trier“ wurde in kumulierender Betrachtung mit den unmittelbar angrenzenden Planungen der Verbandsgemeinde Speicher (Eifelkreis Bitburg-Prüm) und der Verbandsgemeinde Trier-Land (Landkreis Trier-Saarburg) zwischen der Kreisverwaltung Berncastel-Wittlich und der oberen Naturschutzbehörde abgestimmt. Der abgestimmten Vorgehensweise entsprechend wurde für die Sondergebiete B1 bis B3 ein Sondergutachten erstellt, welches die Auswirkungen von Windenergieanlagen in den angrenzenden Verbandsgemeinden Speicher und Trier-Land auf den Schutzzweck für das LSG „Meulenzwald und Stadtwald Trier“ darstellt und bewertet. Die daraus resultierende naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Beurteilung der Kreisverwaltung Berncastel-Wittlich wurde der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land mit Schreiben vom 29. März 2018 übermittelt. Diese ergänzende Stellungnahme der Kreisverwaltung Berncastel-Wittlich wird seitens der oberen Naturschutzbehörde ebenfalls vollinhaltlich mitgetragen.

In dieser ergänzenden Stellungnahme heißt es u. a.:



„Zwischenzeitlich hat die benachbarte Verbandsgemeinde Speicher (Eifelkreis Bitburg-Prüm) ihrerseits ein Flächennutzungsplanverfahren zur Ausweisung von Windenergieflächen eingeleitet und einen entsprechenden Feststellungsbeschluss gefasst. Die Teilfortschreibung wird Anfang April 2018 der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm zu Genehmigung vorgelegt und danach zur Rechtskraft gebracht.

Diese FNP-Änderung der VG Speicher beinhaltet eine Sonderbaufläche für Windenergie, welche sich n i c h t im LSG befindet, die sich jedoch unmittelbar westlich an die geplante Sonderbaufläche B 1 der Verbandsgemeinde Wittlich-Land anschließt. (Siehe beigegefügte Planauszug).

Sofern diese Fläche der VG Speicher mit Windkraftanlagen überbaut wird, entsteht eine technische Vorprägung, die sich auf den angrenzenden Bereich der VG Wittlich-Land, und hier insbes. auf die potentiellen Konzentrationszonen B1 bis B3 auswirken kann.

Eine diesbzgl. durch das Büro BGHPlan durchgeführte Sichtfeldanalyse hat ergeben, dass die „visuelle Wirkung im Hinblick auf die besonderen Schutzziele des LSG“ in einem Abstand einer errichteten Windenergieanlage von 0 bis 2,5 km als sehr hoch und von 2,5 bis 5 km als hoch eingestuft wird.

Dies führt zur Konsequenz, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen (WEAen) im Bereich der VG Speicher, der entsprechende Schutzzweck des LSG „Meulenzwald und Stadtwald Trier“ im Bereich der VG Wittlich-Land ggf. beeinträchtigt sein wird. Sofern dies in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren zur Errichtung von WEAen im LSG nachgewiesen werden kann, wird seitens der unteren Naturschutzbehörde eine Genehmigung nach der LSG-Verordnung zur Errichtung von WEAen innerhalb des LSG „Meulenzwald und Stadtwald Trier“ in Aussicht gestellt.

Die vorgenannte Verfahrensweise verletzt nicht § 1 Abs. 3 BauGB. Dies wäre dann der Fall, wenn der Flächennutzungsplan aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auf Dauer nicht vollziehbar wäre. Dies trifft vorliegend jedoch nicht zu, da in der Schutzgebietsverordnung als Ausnahme von dem Errichtungsverbot die Erteilung einer Genehmigung vorgesehen ist. Diese Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine



(Bau)-Maßnahme dem Schutzzweck, hier der „Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit der ausgedehnten Waldgebiete...“ n i c h t zuwider läuft.

Durch die Errichtung einer oder mehrerer Windkraftanlagen in der heute üblichen Dimensionierung in einen unmittelbar angrenzenden, jedoch nicht durch eine Schutzgebietsverordnung geschützten Gebiet, wird der Schutzzweck derart beeinträchtigt, dass bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Genehmigung für WEAen im LSG gem. § 4 Abs. 2 LSG-Verordnung durch die untere Naturschutzbehörde erteilt werden kann.

Ohne eine entsprechende Vorprägung durch Windenergieanlagen wird seitens der UNB eine Genehmigung für WEAen innerhalb des LSG ausgeschlossen.“

Mit Blick auf das zuvor Gesagte wird insgesamt nach Prüfung der Antragsunterlagen seitens der oberen Naturschutzbehörde gegenüber der oberen Landesplanungsbehörde das Benehmen zur Zulassung der beantragten Abweichung von dem verbindlichen regionalplanerischen Ziel des „Außenausschlusses“ erteilt.

Seitens des **Referates 43 - Bauwesen** - ist aus städtebaulicher Sicht mit Blick auf § 1 Abs. 3 BauGB zumindest prognostisch zu beurteilen, ob der Zulassung von Windenergieanlagen rechtliche oder tatsächliche Vollzugshemmnisse von vorneherein entgegenstehen.

Sofern von Seiten der Forstverwaltung, der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier sowie der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz keine Bedenken geäußert werden, bestehen auch von Seiten des Referates 43 keine Bedenken, sodass das Benehmen hergestellt wird.

Im Hinblick auf die Beachtung des Ziels 163 h des LEP IV erfolgt seitens des Referates 43 folgender Hinweis:

Die Abstandsregelungen des Ziels 163 h gelten sowohl für Baugebiete eines Bebauungsplans, für faktische Baugebiete i.S. des § 34 Abs. 2 BauGB sowie für in einem Flächennutzungsplan dargestellten Baugebiete (aber nicht für Bauflächen). Es wird davon ausgegangen, dass diese Kriterien bei der Ausweisung berücksichtigt wurden,



da ansonsten ein Abwägungsfehler vorliegen könnte. Dies sollte aus Gründen der Rechtssicherheit ggfs. vom Plangeber in eigener Verantwortung verifiziert werden.

Die **Zentralstelle der Forstverwaltung** teilt in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt Wittlich Folgendes mit:

Sondergebiet Niersbach / Heidweiler (B1, B2, B3)

Teilfläche B1

In diesem Gebiet liegen Waldflächen der Gemeinden Niersbach und Heidweiler. Große zusammenhängende alte Laubwälder älter als 120 Jahre im Sinne des LEP IV sind nicht betroffen. Es gibt jedoch kleinflächig ältere Laubwaldteile, die teilweise auch von der Biotopkartierung erfasst sind. Diese sollten bei der Planung der Einzelstandorte der Windenergieanlagen und auch bei der Zuwegung berücksichtigt und von Rodungsmaßnahmen verschont werden.

Zwei Bestände des Erntezulassungsregisters liegen direkt angrenzend an das ausgewiesene Vorranggebiet für Forstwirtschaft des RROPneu-E. Auch diese dürfen durch die Zuwegung nicht beeinträchtigt werden.

Die Vorranggebiete für Forstwirtschaft des RROPneu-E beruhen in diesem Fall auf den kartierten Waldfunktionen, insbesondere dem Erholungswald. Einer Zielabweichung kann unter forstfachlichen Gesichtspunkten zugestimmt werden, die Erholungsfunktion wird allerdings beeinträchtigt. Dies ist letztendlich durch die Verbandsgemeinde abzuwägen. In der Stellungnahme der Forstverwaltung, die diesem Zielabweichungsbescheid beiliegt, sind die Vorranggebiete für Forstwirtschaft des RROPneu-E in grüner Farbe und die Bestände des Erntezulassungsregisters in blauer Farbe gekennzeichnet.

Teilfläche B2

In dieser Fläche liegt überwiegend Privatwald, zu dem keine Inventurdaten vorliegen. Die gelbe gekennzeichnete Fläche stellt den Gemeindewald Heidweiler dar.



In grün ist das Vorranggebiet für Forstwirtschaft des RROPneu-E, das aufgrund der Waldfunktion „Verkehrstrassenschutzwald“ ausgewiesen ist, markiert. Einer Zielabweichung kann zugestimmt werden.

Teilfläche B3

In dieser Fläche liegt nur Privatwald. Den größten Anteil macht der inzwischen verkaufte Privatwald aus. Auf 5,4 ha kommen hier 134-jährige Buchen und Eichen vor, die jedoch nicht von der Biotopkartierung erfasst sind. Für ein Ausschlusskriterium „alte Laubwaldbestände“ gemäß LEP IV ist die Fläche zu gering.

Ein Vorranggebiet für Forstwirtschaft des RROPneu-E ist nicht ausgewiesen.

Sondergebiet Bergweiler / Hupperath / Bruch (D1, D2, D3, D4)

Teilflächen D1, D3

Wald - Privatwald - ist nur auf einer kleinen Fläche im Sondergebiet D3 betroffen. Die Fläche ist Teil eines Vorranggebietes für Forstwirtschaft des RROPneu-E - in grün dargestellt - aufgrund der Waldfunktionen Erholungswald und lokaler Klimaschutzwald. Hier werden Windenergieanlagen vermutlich auf der waldfreien Fläche geplant, allenfalls ein Überstreichen der Waldflächen durch die Rotoren ist möglich. Der Zielabweichung wird zugestimmt.

Die Teilfläche D1 grenzt unmittelbar an einen Bestand des Erntezulassungsregisters - blaue Fläche - an, der nicht beeinträchtigt werden darf.

Teilflächen D2, D4

Wald - Privatwald und Gemeindewald Hupperath - ist nur in den Randbereichen betroffen. Ein Vorranggebiet für Forstwirtschaft des RROPneu-E, das betroffen wird, ist ausgewiesen aufgrund der Waldfunktionen Erosionsschutz und lokaler Klimaschutz. Der Zielabweichung wird zugestimmt.

Sondergebiet Hasborn / Niederöfflingen (H1, H2)

Im Südosten ist Wald des Forstzweckverbandes Öfflingen in die Fläche einbezogen. Es handelt sich weder um einen alten Laubwaldbestand noch um ein Vorranggebiet



für Forstwirtschaft des RROPneu-E. Allerdings sollte der nach Westen gelagerte Waldrand nicht aufgerissen werden, um Schäden durch Windwurf zu vermeiden.

Sondergebiet Niederscheidweiler (K)

In dieser Fläche liegt Wald des Forstzweckverbandes Öfflingen. Alter Laubwald oder ein Vorranggebiet für Forstwirtschaft des RROPneu-E sind nicht betroffen.

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier** - führt Folgendes aus:

Die Flächen D1, D2 und D3 (Hupperath) umfassen fast ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen, die zum großen Teil als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft im RROPneu-E dargestellt sind.

Auf der Fläche K befinden sich innerhalb der Grenzen des geplanten Sondergebietes für Windenergienutzung im nördlichen Bereich kleinere Flächenausweisungen, die als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft im RROPneu-E ausgewiesen.

Bei der Fläche H1 sind kleinere Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft des RROPneu-E betroffen.

Bei den Flächen D4 und H2 liegen keine Überschneidungen mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft des RROPneu-E vor.

Die Fläche B1 liegt fast ausschließlich in einem Waldgebiet. Innerhalb dieses Gebietes nördlich der L43 ist eine kleinere Offenlandfläche betroffen, die als Vorrangfläche für die Landwirtschaft im RROPneuE ausgewiesen ist.

Die Planflächen B2 sowie B3 liegen ausschließlich in Waldgebieten.

Durch die Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Sondergebiete werden durch den Bau der Anlagen selbst sowie der erforderlichen Erschließungsanlagen direkt Flächen bebaut und damit dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Hierdurch entstehen für die Landwirtschaft Nachteile, die andererseits jedoch zumin-



dest finanziell durch entsprechende Entschädigungs- und Pachtzahlungen regelmäßig ausgeglichen werden. Auf Grund des relativ geringen punktuellen Flächenbedarfs für die Anlagen sind die Flächenverluste jedoch insgesamt als geringfügig anzusehen, so dass die Grundzüge des regionalen Raumordnungsplanes bei einer überlagernden Darstellung der geplanten Sondergebiete für Windenergienutzung mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft des RROPneu-E nicht berührt werden. Ein regionalplanerischer Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen bleibt nach Auffassung der Landwirtschaftskammer auch weiter bestehen.

Durch den Bau von Windkraftanlagen können neben der unmittelbaren Wirkung auf die Landwirtschaft aber auch mittelbare Nachteile entstehen, z. B. durch landespflegerisch erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder durch neue Erschließungswege mitten durch größere landwirtschaftlich genutzte Schläge. Diese Nachteile sind jedoch von der konkreten Planung der einzelnen Anlagen abhängig und bei Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange in dieser Planung zu vermeiden bzw. mindestens zu minimieren.

Insgesamt bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Überplanung von Vorranggebieten für Landwirtschaft des RROPneu-E durch die geplanten Sondergebiete für Windenergienutzung.

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB)** hat mit Blick auf die teilweise Überschneidung des geplanten Sondergebiets für Windenergienutzung Niederscheidweiler (K) mit einer Vorrangfläche für Rohstoffgewinnung im RROP Trier mitgeteilt, dass der Planung insoweit zugestimmt werden könne. Die Firma Lehnen, welche den Steinbruch Niederscheidweiler in dieser Fläche betreibe, habe in den letzten Jahren ein umfangreiches Bohrprogramm durchgeführt. Dabei sei festgestellt worden, dass die Gesteinsqualität der Lagerstätte nach Norden hin, wo sich der Überschneidungsbereich befindet, erheblich abnehme.



Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens

Nach Prüfung und Auswertung der vorgelegten Unterlagen und der eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten ergeht unter Beachtung der Ziele der Raumordnung des LEP IV und des RROP, von denen vorliegend nicht abgewichen werden soll, sowie unter Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (hier: der in Aufstellung befindlichen Ziele des RROPneu) nach Abwägung gemäß § 6 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 10 Absatz 6 LPlG folgende Entscheidung:

Für die im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land, Teilfortschreibung „Windenergie“, geplanten Sondergebiete für Windenergienutzung

- Niersbach / Heidweiler (B1, B2, B3)
- Bergweiler / Hupperath / Bruch (D1, D2, D3, D4)
- Sondergebiet Hasborn / Niederöfflingen (H1, H2)
- Niederscheidweiler (K)

wird die Abweichung vom Ziel der Raumordnung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004, nach dem außerhalb der Vorranggebiete [für die Windenergienutzung] die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen ist, zugelassen.

Diese positive Entscheidung ergeht mit folgenden Hinweisen:

1. Bei der Darstellung der geplanten Sondergebiete für Windenergienutzung in der Teilfortschreibung "Windenergie" des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land sind die Ziele der Raumordnung der 3. Teilfortschreibung des LEP IV, insbesondere die Ziele 163 h (Abstandsregelungen) und 163 g (Bau von mindestens drei Windenergieanlagen im räumlichen Verbund), zu beachten.
2. Die in der Verbandsgemeinde Wittlich-Land in der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung Hasborn 1, Hupperath 1 und Niersbach 1 sind in der verfahrensgenständlichen Flächennutzungsplanung als Sondergebiete für Windenergienutzung



darzustellen, soweit sie den Zielen der 3. Teilfortschreibung des LEP IV entsprechen.

3. Im Falle der Errichtung von Windenergieanlagen bzw. der Durchführung entsprechender Erschließungsmaßnahmen (Trassenführung der Zuwegungen und Leitungen) in den Vorranggebieten des RROPneu-E ist eine frühzeitige Abstimmung mit der jeweiligen Fachstelle im Vorfeld des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich. Die Anlagengenehmigung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Fachstelle.

Fachlich zuständig sind bei

- a) **Vorranggebieten für Grundwasserschutz** die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier der SGD Nord,
 - b) **Vorranggebieten für Forstwirtschaft** die Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt mit dem örtlich zuständigen Forstamt Wittlich,
 - c) **Vorranggebieten für Landwirtschaft** die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier -
4. Die Aussagen der landesplanerischen Stellungnahmen der unteren Landesplanungsbehörde vom 06.06.2014 für das Gebiet der damaligen Verbandsgemeinde Manderscheid und vom 20.11.2014 für das Gebiet der vormaligen Verbandsgemeinde Wittlich-Land (alt), die auch nach dem Inkrafttreten der 3. Teilfortschreibung des LEP IV am 21.07.2017 unverändert Gültigkeit haben, sind in den weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen.
 5. Die im RROPneu-E festgelegten Nutzungen und Funktionen sollen soweit als möglich gesichert werden und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Notwendige Kompensationsmaßnahmen sollen daher zur Sicherung und Entwicklung der jeweils betroffenen Nutzungen und Funktionen beitragen (u. a. Aufbau des regionalen Biotopverbundsystems, Sicherung und Entwicklung der Er-



holungsfunktion der Landschaft, Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen, Sicherung der Grundwasservorkommen).

6. Die von den Verfahrensbeteiligten darüber hinaus für die weitere Bauleitplanung und die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gegebenen Hinweise sind in diesen weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen.
7. Der Zielabweichungsbescheid dient der Zulassung einer Abweichung von einem überörtlichen und überfachlichen Ziel der Raumordnung. Fachgesetzliche Bestimmungen werden durch ihn nicht berührt. Ob die verfahrensgegenständliche Windenergieplanung mit fachgesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen übereinstimmt ist, ist in dem nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu prüfen.

Dem Antrag der Verbandsgemeinde Wittlich-Land auf Zulassung einer Abweichung vom Ziel der Raumordnung („Außenausschluss“) der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 für die Fortschreibung ihres Flächennutzungsplans, Teilbereich „Windenergie“, wird stattgegeben, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 10 Absatz 6 LPIG hierfür erfüllt sind.

1. Veränderte Tatsachen oder Erkenntnisse

Seit dem Verbindlichwerden des RROP am 20.10.1986 und der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 am 07.06.2004 haben sich Tatsachen und Erkenntnisse verändert.

Der Deutsche Bundestag hat im Juni 2011 ein Gesetzespaket beschlossen, das den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergienutzung bis 2022 bei gleichzeitigem Ausbau erneuerbarer Energien und mehr Energieeffizienz vorsieht. Nach § 1 Absatz 2 der am 01.08.2014 in Kraft getretenen Neufassung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) ist es Zielsetzung des Bundes, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch stetig und kosteneffizient



auf mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050 zu erhöhen. Dieser Anteil soll 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025 und 55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035 betragen. Auch im Zuge der in der 27. Kalenderwoche 2016 von Bundestag und Bundesrat beschlossenen Novelle des EEG wird an diesen gesetzlichen Bestimmungen festgehalten.

Das Land Rheinland-Pfalz will die erneuerbaren Energien weiter ausbauen. Dabei kommt der Windenergie auch künftig eine wichtige Rolle bei der umweltfreundlichen Stromerzeugung zu, wobei die geplante Nachsteuerung bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung Gegenstand der am 21.07.2017 in Kraft getretenen 3. Teilfortschreibung des LEP IV ist. Das Land sieht in einer planbaren Ausgestaltung und Fortsetzung der Energiewende einen zentralen Schlüssel zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der rheinland-pfälzischen Unternehmen im internationalen Kontext. Zu diesen grundsätzlichen Positionen bekennt sich die seit Mai 2016 im Amt befindliche rheinland-pfälzische Landesregierung.

Nach dem Grundsatz 163 des LEP IV, der im Zuge der 1. Teilfortschreibung im Jahre 2013 eingefügt wurde, soll ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden. Ziel 163 e des LEP IV besagt, dass die außerhalb der nach Ziel 163 d des LEP IV genannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten sind. Dabei wurde die Ausschlusskulisse für die Windenergienutzung in Ziel 163 d im Zuge der 3. Teilfortschreibung des LEP IV gegenüber der 1. Teilfortschreibung des LEP IV aus dem Jahre 2013 auf weitere Tatbestände „ausgeweitet“.

Die verfahrensgegenständliche Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land entspricht den vorgenannten Erfordernissen der Raumordnung des LEP IV. Sie trägt zudem den diesbezüglichen Beschlüssen der Planungsgemeinschaft Region Trier zur künftigen Regelung der Windenergienutzung im RRÖPneu Rechnung. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf den in der Sitzung der Regionalvertretung am 19.12.2016 gefassten Grundsatzbeschluss zu verweisen. Danach wird bei Festhalten des Landes an der damals in der Anhörung befindlichen 3. Teilfortschreibung des LEP IV dieselbe ungeachtet der grundsätzlichen Ablehnung durch den Träger der Regionalplanung - aufgrund der dann letztlich höher zu bewertenden und zeit-



nah erforderlichen einheitlich widerspruchsfreien Planungsvorgaben für die Kommunen hinsichtlich der bauleitplanerischen Steuerung der Windenergienutzung - für den Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans (RROPneu-E) übernommen und dessen Fachkapitel „Energieversorgung“ daran angepasst. Da die 3. Teilfortschreibung des LEP IV am 21.07.2017 in Kraft getreten ist, werden die Vorgaben der 3. Teilfortschreibung des LEP IV im weiteren Verfahrensgang für den RROPneu-E übernommen und das Fachkapitel „Energieversorgung“ entsprechend angepasst.

Ergänzend ist als neue rechtliche Tatsache auch insgesamt auf den RROPneu-E abzustellen. Dieser ist eine maßgebliche Entscheidungsgrundlage für die begehrte Abweichungszulassung. Für die vorliegende Planung bedürfte es bei Verbindlichwerden des RROPneu keines Zielabweichungsverfahrens mehr, da in diesem neuen Regionalplan das Ziel des „Außenausschlusses“ der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 nicht mehr enthalten sein wird und die Planung auch nicht gegen weitere Ziele des RROPneu-E, worauf noch eingegangen wird, verstößt.

2. Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten

Die Zulassung der Abweichung vom Ziel des „Außenausschlusses“ der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 ist auch unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar. „Vertretbar sein“ in diesem Sinne bedeutet, dass die Zulassung der Zielabweichung raumordnerisch sinnvoll ist und eine effektive Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Übrigen nicht erschwert wird (siehe hierzu auch Abschnitt 2.3 „Tatbestandsvoraussetzungen“ des Positionspapiers des Ausschusses für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung, Okt. 2010 – Zielabweichungen nach § 6 Abs. 2 ROG (und nach landesrechtlichen Regelungen) - Hinweise für die Praxis.).

Mit der Darstellung von Sondergebieten für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land sollen, wie bereits dargelegt, die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB - Ausfüllung des Planvorbehalts - begründet werden. Ziel dieser kommunalen Windenergieplanung ist es, durch die Darstellung von Sondergebieten für Windenergienutzung der Windenergienutzung in



substanzieller Weise Raum zu verschaffen und sie auf den übrigen Flächen des Gemeindegebietes auszuschließen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat hierzu in seinem Urteil vom 24.01.2008 - 4 CN 2.07 - festgestellt, dass die Gemeinde der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum schaffen muss.

Mit der Ausfüllung des bundesgesetzlichen Planvorbehalts kann eine unkoordinierte Entwicklung der Errichtung von Windenergieanlagen vermieden und damit auch einer Überfrachtung der Landschaft mit einzelnen Windenergieanlagen, die bei einem Verzicht auf eine Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufgrund der dann greifenden Privilegierung von Windenergieanlagen möglich wäre, vorgebeugt werden. Durch die Darstellung von Sonderbauflächen „Windenergie“ kann die erneuerbare Energiequelle „Wind“ möglichst effektiv bei einer sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter genutzt werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf § 249 Abs. 1 Satz 1 BauGB verwiesen. Danach folgt aus der Tatsache, dass in einem Flächennutzungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt werden, nicht, dass die vorhandenen Darstellungen des Flächennutzungsplans zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht ausreichend sind.

Die in Rede stehende Flächennutzungsplanung „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Wittlich-Land entspricht auch dem Grundsatz 163 f des LEP IV, wonach durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden soll.

Im Ergebnis ist die Zulassung der Zielabweichung raumordnerisch sinnvoll, weil die Verbandsgemeinde Wittlich-Land, indem sie zusätzlich geplante Sondergebiete für Windenergienutzung darstellt, ihren Planungsspielraum nutzt, der ihr durch die 1. Teilfortschreibung des LEP IV und den RROPneu-E (Umsetzung der eingeräumten planerischen Option für die verbleibenden Restgebiete ohne raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung) eröffnet wurde.



Zudem steht die Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land in Einklang mit den Vorgaben des RROP Trier zur Sicherung der Energieversorgung und den geplanten Festlegungen des RROPneu-E zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

Auch ist nicht erkennbar, dass durch die Zulassung der Zielabweichung eine effektive Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Übrigen erschwert wird.

Hier ist zunächst auf die Ziele der seit dem 21.07.2017 verbindlichen 3. Teilfortschreibung des LEP IV abzustellen.

So verstößt die verfahrensgegenständliche Flächennutzungsplanung Windenergie der Verbandsgemeinde Wittlich-Land nicht gegen die Ausschlusskategorie des Ziels 163 d des LEP IV. Mit Blick auf den letzten Satz dieser Zielvorgabe ist auf die Stellungnahme der Forstverwaltung zu verweisen, wonach Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren von den geplanten Sondergebieten für Windenergienutzung nicht betroffen sind.

Nach Ziel 163 h des LEP IV ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 1.000 Metern zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten. Beträgt die Gesamthöhe dieser Anlagen mehr als 200 Meter, ist ein Mindestabstand von 1.100 Metern zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten. Entsprechend der Begründung/Erläuterung hierzu gilt dieses Erfordernis sowohl für die bereits vorhandenen als auch für die geplanten im einzelnen aufgezählten Gebiete.

Dabei gelten diese Abstandsregelungen für Baugebiete eines Bebauungsplans, für faktische Baugebiete i.S. des § 34 Abs. 2 BauGB sowie für in einem Flächennutzungsplan dargestellte Baugebieten.

In den Planunterlagen des Büros BGHplan zu „Teil 1 Städtebauliche Begründung“ (Fassung: Juli 2018) wird die Thematik der Abstände auf den Seiten 20 ff. behandelt. In der Tabelle auf Seite 20 oben wird von einem Schutzabstand von 1.000 m zu allen



Ortslagen gesprochen, wobei alle Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen gem. Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan berücksichtigt worden seien. In einem Hinweis heißt es, der für Anlagen über 200 m Gesamthöhe vorgeschriebene erhöhte Mindestabstand von 1.100 m könne auf FNP-Ebene noch keine Berücksichtigung finden, da die Anlagentypen und –höhen i.d.R. noch nicht bekannt seien. Es werde daher weiterhin der bisher schon in der Planung festgelegte 1.000 – Mindestabstand berücksichtigt.

Auf Seite 24 wird zu der Thematik u. a. Folgendes ausgeführt:

„Die Kommune kann sich zudem Entwicklungsmöglichkeiten für ihre Siedlungsflächen erhalten, wenn ein erweiterter Abstand zu Windparks eingehalten wird. Denn eine spätere Erweiterung von Siedlungen kann bei zu geringen Abständen der WEA aufgrund der Vorgaben des Immissionsschutzes scheitern.“

Hierzu ist festzustellen, dass keine Bedenken mit Blick auf die Beachtung des Ziels 163 h der 3. Teilfortschreibung des LEP IV bestehen, wenn die Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen gem. Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Anhaltspunkt für die Abstände zugrunde gelegt werden. Dies auch vor allem mit Blick auf die Argumentation, dass sich die Kommune mit erweiterten Abständen zu Windparks auch Entwicklungsspielräume für ihre Siedlungsflächen erhalte und damit mit ihren Abständen in ihrer städtebaulichen Konzeption über die raumordnungsrechtlich vorgegebenen Mindestabstände hinausgeht. Hierbei wird aber vorausgesetzt, dass sich die Baugebiete der maßgeblichen Bebauungspläne sowie die faktischen Baugebiete i.S. des § 34 Abs. 2 BauGB (jeweils vorhandene und geplante Gebiete) in diesem Rahmen bewegen, also die äußeren Grenzen der zugrunde gelegten Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gemäß Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan nicht überschreiten.

Sofern dies sichergestellt ist, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Planung eine effektive Verwirklichung des Ziels 163 h der 3. Teilfortschreibung des LEP IV nicht erschwert wird.

Mit Blick auf den einzuhaltenden Mindestabstand bei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 Meter wird ergänzend auf ein Schreiben der obersten



Landesplanungsbehörde im Ministerium des Innern und für Sport verwiesen. Diese hat mit Blick auf die Zielabweichungsverfahren zu Flächennutzungsplänen Windenergie in der Region Trier mitgeteilt, dass bei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 Meter und den insoweit einzuhaltenden Mindestabstand von 1.100 Meter grundsätzlich eine entsprechende textliche Darstellung im vorbereitenden Bauleitplan genügt. Allerdings wird seitens der obersten Landesplanungsbehörde auch in diesem Falle eine geeignete zeichnerische Darstellung der die verschiedenen Mindestabstände gemäß Ziel 163 h der 3. Teilfortschreibung des LEP IV einzuhaltenden Flächen empfohlen.

Hinsichtlich der in diesem Zielabweichungsverfahren weiterhin zu beachtenden Ziele ist auf die Zielvorgabe 163 g der 3. Teilfortschreibung des LEP IV zu verweisen. Danach dürfen einzelne Windenergieanlagen nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist.

Laut Begründung/Erläuterung hierzu ist ein räumlicher Verbund grundsätzlich dann gegeben, wenn die Anlagenstandorte in einem Standortbereich (= Sonderbaufläche für Windenergieanlagen) mit einer Mindestgröße von 20 ha liegen. In Einzelfällen kann auch eine Fläche von 15 ha ausreichen.

Diese Flächengrößen stellen kein zwingendes rechtliches Kriterium, sondern einen Anhaltspunkt für das Vorliegen eines räumlichen Verbundes dar.

Mit Blick auf die in der Begründung/Erläuterung genannten Flächengrößen ergibt sich hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land folgende raumordnerische Betrachtung:

Die Teilfläche B1 des geplanten Sondergebiets B „Niersbach / Heidweiler“ umfasst eine Größenordnung von ca. 271 ha, sodass auf dieser Fläche dem Ziel 163 g der 3. Teilfortschreibung des LEP IV auf jeden Fall Rechnung getragen werden kann.

Die Teilflächen B2 und B3 dieses vorgesehenen Sondergebiets B sind 14,8 ha und 16,1 ha, also in der Summe rd. 31 ha, groß. Die Entfernung zwischen diesen Teilflä-



chen beträgt zwischen 500 m und 600 m. Mit Blick auf diese Entfernung und die Größenordnung von insgesamt ca. 31 ha ist auch hier Möglichkeit gegeben, der Zielvorgabe 163 g der 3. Teilfortschreibung des LEP IV zu entsprechen.

Zum geplanten Sondergebiet D „Bergweiler / Hupperath / Bruch“ ist festzustellen, dass die hierzu gehörenden Teilflächen D1 und D3 eine Größenordnung von insgesamt rd. 23,2 ha umfassen. Im Hinblick auf diese Flächengröße und die Entfernung von rd. 100 m bis 200 m zwischen diesen beiden Teilflächen kann dem Ziel 163 g der 3. Teilfortschreibung des LEP IV entsprochen werden.

Die Teilflächen D2 und D4 des vorgesehenen Sondergebiets D haben einen räumlichen Umfang von ca. 52,3 ha und rd. 10,9 ha. Sie liegen rd. 100 m bis 150 m voneinander entfernt. Auch hier ist kein Verstoß gegen die Zielvorgabe, dass einzelne Windenergieanlagen nur an solchen Standorten errichtet werden dürfen, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist, erkennbar.

Das geplante Sondergebiet „Hasborn / Niederöfflingen“ umfasst das Teilgebiet H2 (rd. 12,1 ha groß) und das Teilgebiet H1 (ca. 36,2 ha groß). Beide Teilgebiete liegen rd. 300 m bis 400 m voneinander entfernt. Auch hier ist mit Blick auf die Gesamtgrößenordnung sowie die Entfernung kein Verstoß gegen Ziel 163 g der 3. Teilfortschreibung des LEP IV erkennbar.

Somit verbleibt noch das geplante Sondergebiet K mit einer Fläche von ca. 32,6 ha. Auf dieser Fläche besteht ebenfalls die planungsrechtliche Möglichkeit des Baus von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund.

Nach alledem wird davon ausgegangen, dass dem Ziel 163 g der 3. Teilfortschreibung des LEP IV entsprochen und auch insoweit LEP IV-Konformität hergestellt werden kann.

Dies bedeutet, dass durch die Planung eine effektive Verwirklichung dieses Ziels der Raumordnung nicht erschwert wird.



Hinsichtlich der von der Planung betroffenen wasserwirtschaftliche Belange wird Bezug genommen auf die zu beachtenden Ziele der Raumordnung im Kapitel 5.5.3 „Sicherung von Wasservorkommen“ des RROP Trier. Nach Ziffer 5.5.3.1 sind die für die Grundwasserentnahme geeigneten Gebiete von allen Nutzungen freizuhalten, die der Trinkwassergewinnung abträglich sind und so zu schützen, dass sie bei Bedarf uneingeschränkt für die Trinkwasserversorgung genutzt werden können.

Zu diesen Gebieten gehören nach Ziffer 5.5.3.2 bestehende und geplante Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Gebiete für Grund- bzw. Oberflächenwasser sowie Einzugsbereiche vorhandener und vorgesehener Trinkwassersperrren.

Nach dem RROP Trier werden die geplanten Sondergebiete für Windenergienutzung (Teilflächen H1 und H2 und die Fläche K) von einem schutzbedürftigen Gebiet für Grund- bzw. Oberflächenwasser überlagert. Hierbei handelt es sich um die abgegrenzte Sammetbachtalsperre.

Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier als obere Wasserbehörde hat in ihrer Stellungnahme dargelegt, dass der Ausweisung dieser Sondergebiete für Windenergienutzung zur weiteren Planung von Windenergieanlagen ausnahmsweise zugestimmt werden kann, also die grundsätzliche Machbarkeit einer Windenergienutzung auf diesen Flächen unter den Gesichtspunkten des Trink- und Grundwasserschutzes gegeben ist. Die tatsächliche Machbarkeit und wasserwirtschaftliche Zustimmung für die Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen bleibt einer einzelfallbezogenen Standortbewertung in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten, in denen die obere Wasserbehörde um frühzeitige Beteiligung bittet.

Nach alledem kann unter Berücksichtigung der Stellungnahme der oberen Wasserbehörde davon ausgegangen werden, dass durch die Planung der Sondergebiete (Teilflächen H1 und H2 sowie Fläche K) eine effektive Verwirklichung der Zielaussagen der Ziffern 5.5.3.1 und 5.5.3.2 des RROP Trier nicht erschwert wird.

Ein weiteres regionalplanerisches Ziel, das von der Planung betroffen wird, ist eine Vorrangfläche für Rohstoffgewinnung, die sich in ihrem nördlichen Bereich teilweise



mit dem geplanten Sondergebiet für Windenergienutzung Niederscheidweiler (K) überschneidet.

Nach der Zielaussage in Ziffer 5.4 des RROP Trier werden von dieser Vorrangausweisung die Lagerstätten erfasst, die von heutigem (als zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplans 1985) wirtschaftlichem Interesse sind und bei deren Abbau keine, geringfügige oder ausgleichbare Konflikte mit entgegenstehenden Funktionen und Nutzungen, wie insbesondere vorhandenen Biotopen oder mit wichtigen Grundwasservorkommen, zu erwarten sind. Hier ist aufgrund der vorliegenden Informationen eine planerische Entscheidung über die dominante Nutzung möglich. Allerdings kann die Ausweisung eines Vorrangs für Rohstoffe eine Abbaugenehmigung nicht vorwegnehmen. Der Vorrang bewirkt jedoch, dass Nutzungsänderungen, die eine Rohstoffgewinnung auf Dauer ausschließen, wie insbesondere Siedlungsvorhaben, Trassenführung für Ver- und Entsorgung oder größere Bauvorhaben des Verkehrs, unterbleiben müssen.

Wie auf Seite 18 dieses Bescheids wiedergegeben, hat die Firma, welche den Steinbruch Niederscheidweiler in dieser Fläche betreibt, nach Angaben des LGB in den letzten Jahren ein umfangreiches Bohrprogramm durchgeführt. Dabei sei festgestellt worden, dass die Gesteinsqualität der Lagerstätte nach Norden hin, wo sich der Überschneidungsbereich befindet, erheblich abnehme. Daher hat das LGB einer Zielabweichung für diesen Überschneidungsbereich zugestimmt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in den Meldungen des LGB zum RROPneu-E für den fraglichen Bereich eine Rohstofffläche gemeldet wurde, die noch größer ist als die im RROP Trier ausgewiesene Vorrangfläche für Rohstoffgewinnung. Diese Fläche hat jedoch in den vorliegenden RROPneu-E keinen Eingang gefunden, sodass nach dem vorliegenden RROPneu-E davon ausgegangen werden kann, dass es im RROPneu zu keinen Überschneidungen des geplanten Sondergebiets für Windenergienutzung Niederscheidweiler (K) mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Rohstoffabbau kommt.

Mit Blick auf das zuvor Gesagte kann davon ausgegangen werden, dass die regionalplanerische Vorrangausweisung zugunsten des Rohstoffabbaus der beabsichtigten



Windenergienutzung nicht entgegensteht und somit durch die kommunale Windenergieplanung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land eine effektive Verwirklichung der Zielaussage der Ziffer 5.4 des RROP Trier nicht erschwert wird.

Was die von der Plankonzeption betroffenen naturschutzfachlichen Belange betrifft, so hat die obere Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass das geplante Sondergebiet für Windenergienutzung B überwiegend innerhalb des durch Rechtsverordnung festgesetzten Landschaftsschutzgebietes „Meulenzwald und Stadtwald Trier“ liegt. Insofern ist auf Kapitel 5.3.1. „Natur- und Landschaftsschutzgebiete“ des RROP Trier zu verweisen. Dessen Ziffer 5.3.1.1 besagt, dass Natur und Landschaft in ihrem Bestand, ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als natürlicher Bestandteil der Umwelt und als Lebensgrundlage der Menschen auf Dauer zu erhalten sind. Nach Ziffer 5.3.1.3 sind für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete und Landschaftsbestandteile rechtlich zu sichern und in Abstimmung mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung entsprechend als Natur- und Landschaftsschutzgebiete abzugrenzen. Die Grundlage hierzu bildet das Landespflegegesetz für Rheinland-Pfalz (inzwischen: Landesnaturschutzgesetz).

Die obere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme dargelegt, dass sie die naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Beurteilung der Kreisverwaltung Berncastel-Wittlich in deren Schreiben vom 29. März an die Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land (siehe Seiten 13/14 dieses Bescheids) voll inhaltlich mitträgt und unter diesen Prämissen auch keine grundsätzliche Bedenken gegen die verfahrensgegenständliche kommunale Windenergieplanung erhoben.

Im diesem Gesamtkontext ist auch zu berücksichtigen, dass es bei den Ziffern 5.3.1.1 und 5.3.1.3 des RROP Trier die Anwendung der jeweiligen Rechtsverordnung und damit das Fachplanungsrecht des Naturschutzes im Vordergrund steht. Dies verdeutlicht schon die Bezeichnung des Kapitels 5.3.1 „Natur- und Landschaftsschutzgebiete“. Anhand der Bestimmungen der RVO über das LSG „Meulenzwald und Stadtwald Trier“ ist letztlich zu entscheiden, ob im Einzelfall die Genehmigung zur Errichtung von Windenergieanlagen erteilt werden kann.



Mit Blick auf das zuvor Gesagte kann im Ergebnis nicht von der Erschwerung einer effektiven Verwirklichung der Ziffern 5.3.1.1 und 5.3.1.3 des RROP Trier mit Blick auf die Zulassung der Zielabweichung gesprochen werden.

Des Weiteren ist vorliegend auf Kapitel „5.2 Sicherung der Erholungsräume“ des RROP Trier einzugehen. Nach dessen Ziffer 5.2.1 sind Gebiete, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders eignen, als Vorranggebiete für Erholung ausgewiesen. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden.

Die geplanten Sondergebiete für Windenergienutzung liegen nach der zu Kapitel 5.2 des RROP Trier gehörenden Karte „Für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung geeignete Gebiete“ des RROP in solchen Gebieten. Insbesondere auch mit Blick auf die Großflächigkeit dieser Gebiete in der gesamten Region Trier ist aber nicht davon auszugehen, dass durch die Zulassung einer Zielabweichung im Ergebnis von der Erschwerung einer effektiven Verwirklichung dieser regionalplanerischen Vorgabe der Ziffer 5.2.1 gesprochen werden kann.

Ein weiterer Gesichtspunkt, dem mit Blick auf die zu berücksichtigenden Grundsätze der Raumordnung Relevanz zukommt, sind die Belange der Landwirtschaft. So überlagern die geplanten Sonderbauflächen für Windenergienutzung sich teilweise mit sehr gut bis gut geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen des RROP Trier. Diese Gebiete mit einem größeren Anteil landwirtschaftlich gut geeigneter Nutzflächen und Flächen, die aufgrund ihrer strukturellen Bedeutung für die Landwirtschaft in der Region erhalten bleiben müssen, dürfen nach Ziffer 5.1.1 in Verbindung mit Ziffer 5.1.3 des RROP Trier nur in unabweisbaren Fällen anderweitig in Anspruch genommen werden. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass sowohl die natürliche Eignungsgrundlage dieser Gebiete als auch deren wirtschaftliche Nutzbarkeit erhalten bleibt bzw. nach Möglichkeit verbessert wird.

Die Erfordernisse der Raumordnung der Ziffern 5.1.1 und 5.1.3 des RROP Trier erfüllen nicht die Voraussetzungen an ein Ziel der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2



ROG. Es handelt sich bei diesen Erfordernissen um Grundsätze der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 ROG (siehe Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 - 8 C 10001/98). Die geplanten Sonderbauflächen für Windenergienutzung widersprechen diesen Grundsätzen der Raumordnung nicht. Es ist unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier - nicht ersichtlich, dass durch die Zulassung einer Zielabweichung eine effektive Verwirklichung dieser regionalplanerischen Grundsätze mit Blick auf die Belange der Landwirtschaft erschwert wird.

Somit ist im Zuge der zu prüfenden Tatbestandsvoraussetzung Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten noch zu klären, ob durch die Zulassung der Zielabweichung eine effektive Verwirklichung der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, vorliegend der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung (siehe § 3 Abs. 1 Ziffer 4 ROG), erschwert wird.

Hierzu ist grundsätzlich festzustellen, dass die Berücksichtigung sonstiger Erfordernisse in ihren faktischen Auswirkungen der von planerischen Grundsätzen ähnelt, weil sie zumeist räumlich und sachlich konkret bzw. konkretisierbar sind (vgl. Randnummer 220 auf Seite 97 betreffend Ziffer 6.2.1.2 „Berücksichtigung von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung“ zu § 4 ROG der Kommentierung „Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder“ von Bielenberg, Runkel und Spannowsky).

Die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung unterliegen ebenso wie die Grundsätze der Raumordnung nach § 4 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen der Berücksichtigungspflicht.

Die künftigen Ziele der Raumordnung sind in einem Zielabweichungsverfahren als Abwägungs- und Ermessensentscheidung mit zu behandeln. Dies ergibt sich auch aus dem Sinn und Zweck dieses Verfahrens. Der Regelungszweck des Anpassungsgebots des § 1 Abs. 4 BauGB liegt nämlich in der „Gewährleistung umfassender materieller Konkordanz“ zwischen der übergeordneten Landesplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung. Die Pflicht zur Anpassung, die § 1 Abs. 4 BauGB statuiert, zielt nicht auf „punktuelle Kooperation“, sondern auf dauerhafte Übereinstimmung der bei-



den Planungsebenen (siehe Urteil des BVerwG vom 17.09.2003, 4 C 14.01). In einem Zielabweichungsverfahren geht es um die dauerhafte Einhaltung materiellen Rechts. Daher müssen in diesem Verfahren die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zielabweichung relevanten Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung einbezogen werden.

Durch die beantragte Zielabweichung werden künftige Zielfestlegungen des RROPneu-E betroffen.

So gibt es im Bereich der geplanten Sondergebiete B, H und K Überlagerungen mit Vorranggebieten für den Grundwasserschutz des RROPneu-E.

Nach Ziel 111 des RROPneu-E werden die für eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung der Trinkwasserversorgung unverzichtbaren regionalbedeutsamen Grundwasservorkommen und Trinkwassertalsperren als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz festgelegt. Innerhalb dieser Vorranggebiete hat die Sicherung der Grundwasservorkommen Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität sowie der Grundwasserneubildung führen und die Funktionsfähigkeit der Trinkwasserqualität beeinträchtigen können.

Mit Blick auf die im Ergebnis positive Stellungnahme der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier in diesem Zielabweichungsverfahren ist davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen wasserwirtschaftlichen Bedenken gegen die Überlappung dieser geplanten Sondergebiete für Windenergienutzung mit Vorranggebieten für den Grundwasserschutz des RROPneu-E bestehen. Insoweit kann von der grundsätzlichen Machbarkeit einer Windenergienutzung in diesen Gebieten ausgegangen werden.

Des Weiteren ist festzustellen, dass die geplanten Sondergebiete sich teilweise mit Vorranggebieten für die Forstwirtschaft des RROPneu-E überlagern. Die hiervon im Einzelnen betroffenen Gebiete sind der Stellungnahme der Zentralstelle der Forstverwaltung zu entnehmen.



Das Ziel 153 des RROPneu-E besagt, dass in den Vorranggebieten Forstwirtschaft der Wald gemäß seiner jeweiligen Funktionen zu sichern und zu entwickeln ist. Alle raumbedeutsamen Nutzungen oder Funktionen, die zu Beeinträchtigungen der jeweiligen Waldfunktionen führen sind unzulässig.

Die Forstverwaltung hat in ihrer Stellungnahme dargelegt, dass ihrerseits gegen eine Zielabweichungszulassung für die geplanten Sondergebiete für Windenergienutzung, soweit sie sich in Teilbereichen mit Vorranggebieten für Forstwirtschaft des RROPneu-E überlappen, keine Bedenken bestehen.

Daher ist davon auszugehen, dass die beabsichtigte Windenergienutzung nach der Plankonzeption der Verbandsgemeinde Wittlich-Land den Vorranggebieten für die Forstwirtschaft des RROPneu-E nicht entgegensteht.

Schließlich weist die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier - unter Benennung der entsprechenden Flächen darauf hin, dass die geplanten Sondergebiete für Windenergienutzung in Teilbereichen von Vorranggebieten für Landwirtschaft des RROPneu-E überlappt werden.

Nach der künftigen Zielaussage 148 des RROPneu-E ist in den Vorranggebieten für die Landwirtschaft der landwirtschaftlichen Produktion absoluter Vorrang vor konkurrierenden Raumansprüchen einzuräumen. In diesen Gebieten kommt eine Inanspruchnahme der Flächen für andere Nutzzwecke nur dann in Betracht, wenn die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

Hierzu ist zunächst auf die Begründung/Erläuterung zu Ziel 163 d der 1. Teilfortschreibung des LEP IV zu verweisen. Danach stehen Vorrangausweisungen zugunsten der Landwirtschaft der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier - als zuständige Fachstelle hat im Zielabweichungsverfahren auch keine grundsätzlichen Einwände gegen die Windenergieplanung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land erhoben.



Zudem hat die obere Landesplanungsbehörde zu der Frage der Überlappung von Standorten für die Windenergienutzung mit regionalplanerischen Vorranggebieten Landwirtschaft mit Schreiben vom 26.06.2009 nachfolgende grundsätzliche Ausführungen gemacht:

Für den Fall, dass Windkraftanlagen auf Basis einer positiven fachlichen Prüfung in Vorranggebieten Landwirtschaft möglich sind, kann grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass es sich bei Vorranggebieten für Landwirtschaft und Windenergieanlagenstandorten um konkurrierende Raumansprüche handelt. Windenergieanlagen stellen, wenn die Erschließung über bestehende (Feld-)Wege gesichert ist und ergänzende Einrichtungen, wie z. B. Einspeisestationen, außerhalb des Vorranggebietes errichtet werden, nur punktuelle Eingriffe innerhalb des Vorranggebietes dar und ermöglichen ansonsten eine uneingeschränkte Nutzung des Vorranggebietes im Sinne der Zielfestlegung. Bei der nur punktuell anderweitigen Nutzung bleibt die Vorrangfestlegung erhalten und wird durch die Zulassung einer solchen Anlage in der Regel nicht in ihrer Funktionsfähigkeit im Ganzen beeinträchtigt.

Eine weitere ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und einzelne punktuelle Eingriffe auf einem Teilstück der Fläche schließen sich nicht grundsätzlich aus, so dass unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vorliegend davon ausgegangen werden kann, dass die mit der künftigen raumordnerischen Zielfestlegung Vorranggebiet für Landwirtschaft verfolgte räumliche und funktionale Entwicklungsabsicht für das Gebiet faktisch weiterhin wirksam werden kann. Demnach wird im Einzelfall durch die Errichtung einer Windenergieanlage eine effektive Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung nicht erschwert.

Nach alledem ist festzustellen, dass die beabsichtigte Windenergienutzung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land den Vorranggebieten für Landwirtschaft des RROPneu-E nicht entgegensteht.

Im Ergebnis wird damit durch die Zulassung der Zielabweichung eine effektive Verwirklichung der genannten in Aufstellung befindlichen Ziele des RROPneu-E nicht erschwert.



Zum Hinweis Nr. 6 auf Seite 21 dieses Bescheids ist Folgendes anzumerken:

Von den Verfahrensbeteiligten wurden teilweise Hinweise gegeben, welche für die weitere Bauleitplanung und die immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren relevant sind. Hier sind beispielhaft die Stellungnahmen

- der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier
(Maßnahmen zum Schutz der Oberflächengewässer in der Standortplanung für die Windenergieanlagen sowie Hinweis auf kartierte Altablagerung im Bereich der Teilfläche 2 des Sondergebiets D)
und
- der Zentralstelle der Forstverwaltung
(Verschonung der kleinflächigen älteren Laubwaldteile im Sondergebiet B 1 von Rodungsmaßnahmen, Berücksichtigung der an die Sondergebiete B1 und D1 angrenzenden Bestände des Erntezulassungsregisters, Abwägung des Erholungsfunktion bei der Fläche B1 sowie Vermeidung von Windwurfschäden mit Blick auf den nach Westen gelagerten Waldrand im Falle des Sondergebietes (H1, H2)

zu nennen.

Diese Hinweise sind in den weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen.

3. Berührtsein des RROP bzw. der Teilfortschreibung Windenergie 2004 in ihren Grundzügen

Die dritte gesetzliche Voraussetzung für die Zulassung einer Abweichung vom Ziel des „Außenausschlusses“ der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 ist ebenfalls erfüllt. Durch die Zulassung werden weder der RROP noch die Teilfortschreibung Windenergie 2004 in ihren Grundzügen berührt. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung (siehe Urteil des BVerwG vom 16.12.2010, Az.: 4 C 8.10) wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Abweichung durch das raumordnungsplanerische Wollen gedeckt sein muss, um mit den Grundzügen der Raumord-



nungspläne vereinbar zu sein. Es muss mithin angenommen werden können, dass die Abweichung noch im Bereich dessen liegt, was der Träger der Raumordnungspläne gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er die weitere Entwicklung einschließlich des Grundes für die Abweichung vom Ziel der Raumordnung gekannt hätte.

Vorliegend muss insbesondere auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass der sich in Aufstellung befindliche RROPneu-E an die 1. und 3. Teilfortschreibung des LEP IV als höherrangiges Recht angepasst wird. Auf den Beschluss der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Region Trier vom 19.12.2016 wird in diesem Zusammenhang nochmals verwiesen.

Auch ist nochmals darauf hinzuweisen, dass es für die vorliegende Planung bei Verbindlichwerden des RROPneu keines Zielabweichungsverfahrens mehr bedarf und diese Abweichungszulassung damit auch auf den RROPneu ausgerichtet ist.

Somit sind alle drei gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 10 Abs. 6 LPIG erfüllt.

Zu diesem Ergebnis kommt auch die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich in ihrem qualifizierten Vorlagebericht vom 30.07.2018.

Die Zulassung der Abweichung vom Ziel der Raumordnung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 erfolgt im Ermessen. Die Abweichung wird im zugelassen, da sich im vorliegenden Zielabweichungsverfahren auch im Rahmen des auszuübenden Ermessens keine anderen entscheidungserheblichen Gründe herausgestellt haben, die gegen die Zulassung der Zielabweichung sprechen.

Dieser Zielabweichungsbescheid ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten. Er unterliegt nicht der Abwägung durch den Träger der kommunalen Bauleitplanung.

Die Beachtungspflicht dieses Zielabweichungsbescheids gilt auch für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Zielabweichungszulassung erstreckt sich somit nicht nur auf die ihr zugrunde liegende Bauleitplanung,



sondern auch auf die mit dieser Bauleitplanung planungsrechtlich zulässigen Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Insoweit wird auch auf die Kommentierung „Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder“ von Bielenberg, Runkel und Spannowsky verwiesen.

Hier heißt es unter Randnummer 229 zu § 4 ROG auf Seite 101:

„In Aufstellung befindliche Grundsätze der Raumordnung zählen nicht zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung (vgl. L § 3 Rdnr. 7). Gleichfalls gehört hierin nicht das in § 6 Abs. 2 geregelte **Zielabweichungsverfahren**, da dessen Ergebnis eine materielle Befreiung von einem Ziel der Raumordnung ist. Diese Befreiung bindet die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene und steht nicht im Sinne einer Berücksichtigungspflicht zu deren planerischer Disposition“.

Zu dieser Genehmigungsebene gehört das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, in dem über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern entschieden wird.

Die Zulassung der Abweichung vom raumordnerischen Ziel des „Außenausschlusses“ der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 ergeht gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 LPIG **im Benehmen** mit der Planungsgemeinschaft Region Trier, der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier als zuständige obere Wasserbehörde, der oberen Naturschutzbehörde und dem Referat Bauwesen der SGD Nord sowie nach Anhörung der Zentralstelle der Forstverwaltung mit dem tangierten Forstamt Wittlich, der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier - sowie dem Landesamt für Geologie und Bergbau.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz
an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Emil Barz



Anlagen:

- Ergebniskarte Nord (Maßstab 1 : 50 000) / Ergebniskarte Süd (Maßstab 1 : 50 000)
- Analysekarte Nord (Maßstab 1 : 50 000) / Analysekarte Süd (Maßstab 1 : 50 000)
- Stellungnahme der Zentralstelle der Forstverwaltung vom 26.09.2018 - nur für Antragsteller